

Az.: 3 A 284/15
4 K 89/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Sperrzeitverkürzung für eine Spielhalle
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. September 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. April 2015 - 4 K 89/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat keinen Erfolg. Mit seiner vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Klage begehrt der Kläger eine Sperrzeitverkürzung für die von ihm betriebene Spielhalle "H..." in der D... Straße x in C.... Die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) sind nicht gegeben.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger kein Anspruch auf die begehrte Sperrzeitverkürzung oder auf eine erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag zustehe. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2013 i. d. F., die er durch den Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2013 erhalten habe, sei rechtmäßig. Die Voraussetzung für die begehrte Sperrzeitverkürzung gemäß § 9 Abs. 2 SächsGastG lägen nicht vor. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes bestünden nicht. Zwar träfe es zu, dass andere Bundesländer andere Sperrzeiten festgelegt hätten; abweichende Landesgesetzgebungen führten im föderalen Rechtsstaat jedoch nicht zu einer Verfassungswidrigkeit. Auch sei keine Ver-

letzung von Grundrechten des Klägers, insbesondere von Art. 12 Abs. 1 GG ersichtlich. Ein Verstoß gegen das Kohärenzverbot oder gegen europarechtliche Grundfreiheiten sei weder ersichtlich noch substantiiert dargelegt. Es läge auch kein öffentliches Bedürfnis für eine Sperrzeitverkürzung i. S. v. § 9 Abs. 2 SächsGastG vor. Die hiernach erforderliche, im Einzelfall festzustellende Bedarfslücke sei nicht erkennbar. Ferner seien auch keine Umstände gegeben, die hier auf das Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse schließen ließen. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheine. Hierfür seien die Eigenart der näheren Umgebung, die anzutreffenden Lebensgewohnheiten und der prägende Lebensrhythmus maßgeblich. Es komme also darauf an, wie der Betrieb in die Umgebung hinein passe, ob ein durch das Nachtleben bestimmter Lebensrhythmus herrsche oder die Umgebung durch auf das Nachtleben bezogene Vergnügungsangebote geprägt sei. Dabei müssten atypische Gebietsverhältnisse vorliegen, die es rechtfertigen könnten, die allgemein geltende Sperrzeit zu verkürzen. Solche atypische örtliche Besonderheiten seien nicht erkennbar. Die Spielhalle des Klägers befände sich nicht in einer Gegend, in der ein durch das Nachtleben bestimmter Lebensrhythmus herrsche oder die durch auf das Nachtleben bezogene Vergnügungsangebote geprägt sei. Selbstständig zusätzlich spräche gegen die Annahme solcher Verhältnisse auch, dass bereits durch vor Ort befindliche Gewerbe sowie die mehrspurige Straße Lärmbelästigungen vorhanden seien. Ungeachtet dessen seien auch in den hilfsweise gemachten Ermessenserwägungen der Beklagten keine Fehler ersichtlich.

3 2. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat der Kläger hiergegen nicht anführen können.

4 Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung oder Tatsachenfeststellung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom

Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2012 - 3 A 928/10 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung oder Tatsachenfeststellung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.; Beschl. v. 8. August 2014 - 3 A 435/13 -, juris Rn. 6).

- 5 Der Kläger hat seine ernstlichen Zweifel mit Schriftsatz vom 29. Juni 2015 wie folgt begründet: Das Verwaltungsgericht habe die Sachlage unzureichend ermittelt. Es habe seine angebotenen Beweismittel ignoriert und die örtlichen Verhältnisse allein auf Grund des vorliegenden Akteninhalts bewertet. Eine Bewertung der tatsächlichen Umstände „aus der Ferne“ sei aber nicht möglich. Es hätte festgestellt werden müssen, ob sein Betrieb unter Berücksichtigung der beantragten Sperrzeitverkürzung in die tatsächlich vorhandene Umgebung hineinpasste. Ob besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne vorlägen, bedürfe stets der genauen Sachverhaltsermittlung. Die dazu notwendigen Feststellungen könne das Gericht aber nur treffen, wenn es sich die örtlichen Verhältnisse selbst angeschaut oder aber einen Sachverständigen beauftragt habe. Zudem habe sich das Gericht nicht mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt. Die von ihm genannten Gaststätten und Lokalitäten seien nicht in die Abwägung einbezogen worden. Es habe Bewertungen vorgenommen, ohne das gefundene Ergebnis zu begründen. Dass auf der H...straße die Wohnnutzung deutlich gegenüber der gewerblichen Nutzung überwiege und sich auch in der P...straße überwiegend Wohnhäuser befänden, sei nicht begründet worden. Dies gelte auch für die Behauptung, dass der türkische Kulturverein starke Bezüge zu einer Wohnnutzung habe. Darüber hinaus begehe das Gericht einen Zirkelschluss, wenn es ausführe, dass die bereits vorhandene Lärmbelästigung zusätzlich gegen die Annahme atypischer örtlicher Verhältnisse spreche. Nach alledem sei die begehrte Sperrzeitverkürzung zu gewähren, da das nä-

here Umfeld durch zahlreiche Gewerbebetriebe und das Verkehrsaufkommen zweier Hauptstraßen geprägt sei. Die nähere Umgebung sei bis in die Nacht hinein schon erheblich lärmvorbelastet, so dass die Verkürzung der Sperrzeit nicht ins Gewicht falle. Vielmehr verhalte sich der durchschnittliche Spielhallenbesucher deutlich ruhiger als Besucher anderer gewerblicher Einrichtungen.

- 6 2.1 Soweit mit diesen Rügen die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz in Frage gestellt werden, sind die hierfür erforderlichen schweren Fehler nicht nachgewiesen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht das im Zulassungsantrag allein noch behauptete Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGastG verneinen können. Dabei hat es sich von den von der Rechtsprechung hierfür gebildeten Voraussetzungen leiten lassen, dass besondere örtliche Verhältnisse nur dann vorliegen, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Dies kann, so das Gericht, dort der Fall sein, wo ein durch das Nachtleben bestimmter Lebensrhythmus herrscht oder die nähere Umgebung durch auf das Nachleben bezogene Vergnügungsangebote geprägt ist. Hierfür sind die Eigenart der näheren Umgebung, die anzutreffenden Lebensgewohnheiten und der prägende Lebensrhythmus maßgeblich. Es kommt danach darauf an, wie der Betrieb in die Umgebung hineinpasst (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 2. September 2014 - 2 M 41/14 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 7 Das Verwaltungsgericht musste die Verhältnisse im örtlichen Bereich der Spielhalle des Klägers nicht durch Inaugenscheinnahme oder durch Sachverständigengutachten klären. Vielmehr konnte es sich auf die entsprechenden Unterlagen in der Behördenakte, die vorhandenen Lagepläne sowie die in der mündlichen Verhandlung vom 13. April 2015 gemeinsam in Augenschein genommene Skizze zu dem Umfeld der Spielhalle stützen. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass die örtlichen Gegebenheiten gerichtsbekannt seien. Insbesondere die umfangreiche Fotodokumentation, die in der Behördenakte enthalten ist, vermittelt mit den zu dem Nahbereich der Spielhalle in der D... Straße x beigefügten Luftbildern sowie dem dazugehörigen Lageplan (vgl. AS 23 bis 38 der Behördenakte) ein anschauliches Bild der örtlichen Verhältnisse in der näheren Umgebung. Angesichts der Beschränkung der Betrachtung auf die nähere Um-

gebung ergibt sich von selbst, dass das Verwaltungsgericht dabei nur auf die Straßengebiete abgestellt hat, die in der Nähe der klägerischen Spielhalle liegen.

8 Daher ist auch ein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht erkennbar. Hiernach ist das Gericht verpflichtet, die in Betracht kommenden Beweismittel je nach Sachlage nach pflichtgemäßem Ermessen danach zu bestimmen, ob sie im konkreten Fall zur Erforschung des Sachverhalts geeignet erscheinen. Von bestimmten Beweismitteln ist nur dann ohne entsprechenden Beweisantrag Gebrauch zu machen, wenn sich deren Notwendigkeit dem Gericht aufdrängen musste (SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2015 a. a. O. Rn. 22 ff. m. w. N.). Angesichts des vom Kläger nicht mehr bestrittenen Hinweises des Gerichts, dass die Tatsachen gerichtsbekannt seien, musste sich eine Inaugenscheinnahme oder die Beauftragung eines Sachverständigen auch nicht aufdrängen. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt hat, konnte das Gericht daher auf die ihm vorliegenden Unterlagen zurückgreifen.

9 Zudem trifft es nicht zu, dass das Verwaltungsgericht die Beurteilung der besonderen örtlichen Verhältnisse ohne Einbeziehung der vom Kläger benannten Gaststätten und sonstigen Lokalitäten vorgenommen hätte. Vielmehr hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von gastronomischen Betrieben sowie des türkischen Kulturvereins keine besonderen Verhältnisse herbeiführe, da diese Einrichtungen starke Bezüge zu einer Wohnnutzung hätten. Darüber hinaus hat es darauf abgestellt, dass auch das nahegelegene Einkaufscenter hieran nichts ändere, da dort zwar teilweise länger geöffnete Betriebe vorhanden seien, ihnen aber in der Summe mit den weiteren in der Umgebung gelegenen Betrieben nicht das Gewicht zu komme, einen für das Begehren des Klägers günstigen nächtlichen Lebensrhythmus zu begründen. Dass die gastronomischen Betriebe, das Einkaufszentrum sowie der Kulturverein, bei dem es sich nach Aktenlage (vgl. AS 51 der Behördenakte) um eine Gaststätte mit dem Namen „Spielcafee N...“ handelt, eher der einer Anlieger- und Wohnnutzung zuzuordnenden Befriedigung von Grundbedürfnissen dient als die Spielhalle des Klägers, ist nachvollziehbar.

10 Auch sind die verwaltungsgerichtlichen Bewertungen überzeugend begründet worden. Dass auf der unmittelbar an die Spielhalle des Klägers angrenzenden H...- sowie

P...straße eine Wohnnutzung überwiegt, ergibt sich bereits aus den in der Behördenakte befindlichen Fotografien. Auch die Luftaufnahmen der näheren Umgebung zeigen in der unmittelbaren Umgebung der Spielhalle auf diesen beiden Straßenzügen eine typische Wohnbebauung. Zudem schließt sich nach den Feststellungen in einer in der Behördenakte (AS 41) befindlichen behördlichen Niederschrift, die die örtliche Situation in der unmittelbaren Umgebung der Spielhalle beschreibt, nach Osten und Süden eine durch Wohn- und Geschäftshäusern geprägte Bebauung an. Daher ist die Bewertung der näheren Umgebung in Bezug auf die H...- und P...straße nicht zu beanstanden.

- 11 Dies gilt schließlich auch für den vom Kläger angeführten, die Lebensverhältnisse in der näheren Umgebung angeblich prägenden C...er Hauptbahnhof. Den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, dass sich die Spielhalle nicht in unmittelbarer Nähe zu dem Zugangsbereich des Bahnhofs, sondern nördlich versetzt auf Höhe der Gleisaufläufer befindet und dass deshalb die nähere Umgebung auch im Hinblick auf potenzielle Kunden der Spielhalle nicht vom Bahnhof geprägt wird, kann von diesem nicht mit der erneuten Behauptung widerlegt werden, der Bahnhof befände sich in unmittelbarer Nähe. Dies gilt letztlich auch für die vom Kläger angeführte Tankstellenanlage an der D... Straße, der als vornehmlicher Versorgungsbetrieb für Kraftfahrer nicht das Gewicht zukommt, um der näheren Umgebung ein Gepräge zu vermitteln, in das die klägerische Spielhalle hineinpasst.
- 12 2.2 Soweit der Kläger die vom Verwaltungsgericht angeführte Lärmvorbelastung der näheren Umgebung als Zirkelschluss rügt, gilt im Ergebnis nichts anderes. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich hierbei um einen zusätzlichen Aspekt, der selbstständig tragend hinweggedacht werden könnte, ohne dass dadurch besondere örtliche Verhältnisse vorlägen. Nachdem nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Verwaltungsgerichts keine atypische Prägung der näheren Umgebung der Spielhalle bejaht werden konnte, war der darüber hinaus in den Blick genommene Immissionsanstieg für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht entscheidungserheblich.
- 13 2.3 Schließlich hat sich der Kläger nicht mit der selbstständig tragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, dass die von der Beklagten unter Nr. 1.4 des streitgegenständlichen Bescheids angestellten Ermessenserwägungen im Rahmen der

eingeschränkten gerichtlichen Überprüfungsbefugnis nicht zu beanstanden seien. Damit hat sich der Kläger auch nicht mit allen selbstständig tragenden Begründungsteilen befasst (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 5 m. w. N.).

14 3. Auch liegen keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vor.

15 Dieser Zulassungsgrund ist dann gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 27 m. w. N.). Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben.

16 Der Kläger führt hierzu an, dass die Sache in tatsächlicher Hinsicht überdurchschnittliche Schwierigkeiten aufweise, weil festzulegen gewesen wäre, welches Gebiet für die Entscheidung des Gerichts maßgeblich gewesen wäre, und die tatsächlichen und örtlichen Verhältnisse eingehend zu untersuchen gewesen wären. Der dabei entstehende Aufwand sei überdurchschnittlich. Darüber hinaus sei die Sache rechtlich schwierig, weil die Verfassungsmäßigkeit von § 9 Abs. 1, 2 SächsGastG sowie die Rechtmäßigkeit des sogenannten Kohärenzgebotes zu beurteilen seien. § 9 Abs. 1 SächsGastG verstoße nämlich gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 GG, weil die dort festgelegte Sperrzeit unverhältnismäßig sei und ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliege, da die in Sachsen geltende Sperrzeitregelung ohne sachlichen Grund und ohne gesetzliche Notwendigkeit von der Vorgabe in § 26 Abs. 2 GlüStV und auch von den Verhältnissen in anderen Bundesländern sowie von der Handhabung in anderen Gemeinden abweiche. Das vom Europäischen Gerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Kohärenzgebot sei verletzt, weil die glücksspielrechtlichen Regelungen nicht so aufeinander abgestimmt seien, dass sie geeignet seien, das mit der gesetzlichen Regelung verfolgte Ziel zu erreichen.

17 3.1 Tatsächlichen Schwierigkeiten sind nicht zu erkennen. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen. Hieraus folgt, dass die Beurteilung der näheren Umgebung der Spielhalle ohne weiteres anhand der in den Akten vorhan-

denen Unterlagen mit der bei Gericht bestehenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vorgenommen werden konnte.

18 3.2 Auch die vom Kläger angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht berechtigt.

19 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass § 9 SächsGastG nicht gegen Art. 12 GG verstößt. Vielmehr steht die Regelung der Sperrzeiten in § 9 Abs. 1 und 2 SächsGastG als Berufsausübungsregelung mit Art. 12 Abs. 1 GG im Einklang. Die Sperrzeitregelung greift in das Grundrecht des Klägers auf die freie Berufsausübung ein. Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und müssen, da sie auf der niedrigsten Stufe stattfinden, von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sein und auch im Übrigen den Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 4. März 2014 - 4 Bs 328/13 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Hiervon ausgehend sind die in § 9 SächsGastG enthaltenen Einschränkungen von dem von § 26 Abs. 2 GlüStV vorgegebenen Gemeinwohlziel, durch ein begrenztes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete oder überwachte Bahnen zu lenken, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abzuwehren (§ 1 Satz 1 GlüStV), und damit von einer legitimen gesetzgeberischen Zielsetzung gedeckt. Die in der Regelung enthaltenen Beschränkungen der Betriebszeiten für Spielhallen sind zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet, erforderlich und angemessen (näher dazu OVG Hamburg a. a. O. Rn. 37 ff.; BayVGH, Urt. v. 23. Juli 2013 - 10 N 13.210 u. a. -, juris Rn. 43 ff.). Dass der Kläger durch die Regelung in seiner Existenz bedroht sein könnte, ist von ihm weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

20 Durch die unterschiedliche Festlegung von Sperrzeiten auf Länderebene oder die unterschiedliche Handhabung der gesetzlichen Ermächtigung in § 9 Abs. 2 SächsGastG auf kommunaler Ebene kommt es auch nicht zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG. Denn die vom Kläger angeführten Regelungen in anderen Bundesländern sind für die Beurteilung der angegriffenen Vorschrift nicht von Bedeutung, weil dort andere Normgeber gehandelt haben und die Verfassungsmäßigkeit einer landesrechtlichen Norm grundsätzlich nicht mit dem Argument in Zwei-

fel gezogen werden kann, dass andere Bundesländer keine oder nicht vergleichbare Regelungen getroffen haben (BayVGH, Entsch. v. 16. Juni 2015 - Vf. 12-VII-14 -, juris Rn. 66 m. w. N.). Dies gilt auch im Hinblick auf die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Sächs-GastG enthaltene Ermächtigung an die Gemeinden, die Sperrzeiten jeweils örtlich unterschiedlich zu regeln. Denn ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann auch nicht mit Hinweis auf die Handhabung durch andere, etwa kommunale Hoheitsträger gerügt werden (BayVGH, Beschl. v. 17. September 2009 - 5 ZB 08.838 -, juris Rn. 16).

21 3.3 Schließlich ist auch der vom Kläger erneut gerügte Verstoß gegen das sogenannte Kohärenzgebot nicht ersichtlich. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass das Kohärenzerfordernis keine zwischen Bund und Ländern koordinierte, sektorenübergreifende, systematische und widerspruchsfrei am Monopolziel der Suchtbekämpfung orientierte Glückspolitik erfordert (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 10/12 -, juris Rn. 52 m. w. N.; dem folgend VGH BW, Beschl. v. 22. April 2014 - 6 S 215/14 -, juris Rn. 23). Dass unterschiedliche Regelungen oder deren Handhabung dazu führten, dass das hier verfolgte Schutzziel einer Reglementierung der Spielsucht nicht mehr wirksam verfolgt werden könnte, ist vom Kläger weder nachgewiesen noch näher vorgetragen worden.

22 Daher sind die vom Kläger angeführten rechtlichen Schwierigkeiten nicht erkennbar.

23 4. Schließlich hat der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht wirksam dargetan.

24 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat der Kläger aber nicht aufgeworfen.

25 In seiner Antragsbegründung verweist der Kläger hierzu auf seine Ausführungen und hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

„ob § 9 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz grundgesetzwidrig ist bzw. ob durch die in Sachsen derzeit geltende Sperrzeitregelung dem Kohärenzerfordernis genüge getan wird“.

26 Die Frage ist in der Rechtsprechung bereits geklärt und lässt sich unter Heranziehung der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben ohne weiteres beantworten, wie sich aus den Ausführungen unter Nr. 3 ergibt, nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht dargetan. Daher ist die Frage nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig.

27 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung damit keinen Erfolg haben.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GG i. V. m. Nr. 54.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle